

STELLUNGNAHME 27.10.2025

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF „AKTIONSPLAN SACHSEN-ANHALT ZUM BESSEREN SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VOR SEXUALISierter GEWALT“

Magdeburg, 27.10.2025.

Die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz von fjp>media bietet Projekte und Bildungsangebote, Information und Beratung sowie Netzwerkarbeit und Fortbildungen zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes an. Sie wirkt in Prüf-, Kontroll- und Aufsichtsgremien des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes mit. Träger der Servicestelle ist fjp>media, der Verband junger Medienmachender in Sachsen-Anhalt.

Als landesweite Institution des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beteiligen wir uns gern am Aktionsplan Sachsen-Anhalt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. In unserer, dem LJA-Beschluss Nr. 2019-(7)-19¹ vom 16.09.2019 folgenden, bereits 2020 eingereichten Konzeption für eine Landeskoordinierungsstelle zur Prävention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt haben wir bereits umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung und besseren Bekanntmachung von bereits bestehenden Angeboten sowie zur Vernetzung und Bündelung von Aktivitäten vorgeschlagen. Im Folgenden nimmt die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz zu einzelnen Punkten Stellung:

Grundsätzlich bietet das neue UBSKM-Gesetz² alle gesetzlichen Voraussetzungen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Zu 1.1) Prävention – Gewaltschutzkonzepte

Die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz begrüßt ausdrücklich die Zielstellung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch verbindliche Gewaltschutzkonzepte in allen relevanten Einrichtungen zu verankern. Die im Entwurf genannten Maßnahmen sind geeignet, diesen Anspruch umzusetzen, bedürfen jedoch an einigen Stellen einer Konkretisierung und Ergänzung.

Zu Punkt 1)

Neben der Verpflichtung zum Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes oder eines Ehrenkodexes kann als Fördervoraussetzung beziehungsweise Vertragsbestandteil auch die **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses** gefordert werden – wie bereits in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“³ vorgesehen. Dieses Instrument wird zudem bereits in einzelnen Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule⁴ angewendet. Eine landesweite Vereinheitlichung solcher Anforderungen schafft Rechtssicherheit und stärkt die Umsetzung des § 72a SGB VIII in der Praxis.

1 https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/LJA/Beschluesse/2019_09_16_Festlegungen_und_Beschluesse_aus_der_Sitzung_des_LJA.pdf

2 <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2025/107/VO>

3 <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000013438>

4 https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Landesschulamt/Formulare/Kooperationsvertrag_ueber_die_Durchfuehrung_unterrichtsunterstuetzender_Massnahmen.pdf

Zu Punkt 3)

Dass an allen Schulen in Sachsen-Anhalt Schutzkonzepte etabliert werden sollen, wurde bereits 2018 durch eine Vereinbarung zwischen dem Bildungsministerium und dem UBSKM im Rahmen der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ beschlossen⁵. Seit 2019 werden Schulleitungen und Lehrkräfte im Rahmen von Führungskräftequalifizierungen und Fachtagen unterstützt. Diese Vereinbarung sollte nun **gesetzlich konkretisiert** werden, indem das Landesschulgesetz – analog zu anderen Bundesländern⁶ – angepasst wird, um **Schutzkonzepte verpflichtend festzuschreiben**. Eine gesetzliche Verankerung ist insbesondere wichtig, um eine flächendeckende und nachhaltige Umsetzung sicherzustellen.

Zu Punkt 4)

Nach dem neuen UBSKM-Gesetz müssen alle „Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Aufgaben und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten“ Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt umsetzen. Dies betrifft daher nicht nur die im Aktionsplan explizit genannten Einrichtungen, sondern auch Musikschulen, Feuerwehren, kommunale Bibliotheken sowie kommerzielle Anbieter wie Jugendreiseveranstalter oder Spielangebote. Konkretisiert werden muss, wie der öffentliche Träger künftig seinem Auftrag nachkommen wird, die **Umsetzung aktiv zu prüfen und zu begleiten** (§§ 74, 79a SGB VIII). Dazu bedarf es **klarer Zuständigkeiten und verbindlicher Qualitätskriterien** für die Überprüfung der Schutzkonzepte.

Zu Punkt 5)

Das UBSKM-Gesetz gilt ebenso für die Angebote des Landessportbundes. Dessen seit Jahren bestehende Initiativen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Sportstrukturen sind ausdrücklich anzuerkennen. Diese müssen nun konsequent in **verbindliche Maßnahmen** überführt werden, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

ZU 1.2) PRÄVENTION - KINDER UND ELTERN STÄRKEN

Die Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist eine zentrale Säule des Gewaltschutzes. Präventive Bildungs- und Unterstützungsangebote müssen nachhaltig verankert, qualitätsgesichert und für alle Zielgruppen erreichbar sein. Entscheidend ist, dass diese Maßnahmen nicht projekthaft, sondern nachhaltig strukturell abgesichert werden.

Zu Punkt 6)

Zunächst sollten bestehende Angebote der Sexualerziehung, Aufklärung und Prävention **systematisch erfasst, dokumentiert und hinsichtlich ihrer fachlichen Qualität überprüft** werden. Eine **zentrale Übersicht qualitätsgeprüfter Präventionsangebote** würde die Transpa-

⁵ <https://sachsen-anhalt.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start?land=sachsen-anhalt>

⁶ <https://bass.schule.nrw/6043.htm> § 42 Abs. 6

renz und Zugänglichkeit deutlich erhöhen. Daraus ließen sich **landesweite Qualitätsstandards** entwickeln, die **als Grundlage für Förderung und Weiterentwicklung** dienen.

Die im Aktionsplan genannten PETZE-Ausstellungen sind ein gelungenes Beispiel altersgerechter Präventionsarbeit. Wichtig ist, dass deren Nutzung – ebenso wie die anderer bewährter Konzepte – durch eine **verlässliche Finanzierung** sichergestellt wird.

Darüber hinaus ist eine **klare, offene und faktenbasierte Auseinandersetzung mit Bewegungen und Initiativen erforderlich, die sexualpädagogische Arbeit delegitimieren und diskreditieren** und so zur Verunsicherung in Fachpraxis und Öffentlichkeit beitragen. So können Träger und Fachkräfte geschützt und die Legitimität frühzeitiger Sexualbildung gesichert werden. Eine landesweite **Kommunikationsstrategie** zum Thema „Sexualpädagogik als Kinderschutz“ könnte hier hilfreich sein.

Zu Punkt 7)

Wir begrüßen eine Ausweitung aller Präventionsprojekte zu Formen digitaler sexualisierter Gewalt ausdrücklich. Die Nutzung digitaler Medien ist ein selbstverständlicher Teil der Lebenswelten junger Menschen. Phänomene wie „Deepnudes“, „Dickpics“, „Sextorsion“ und die Verbreitung nicht-einvernehmlicher Bildinhalte erfordern **spezifische pädagogische Konzepte in der Präventionsarbeit und Strafverfolgung**, die technische, rechtliche und psychosoziale Aspekte verbinden. Auch diese Angebote sollten zunächst **erfasst und dokumentiert** sowie auf **fachliche Qualitätsstandards** überprüft als auch **ausreichend finanziert** werden – siehe auch Punkt 4.5 des Teilfachplans erzieherischer Kinder- und Jugendschutz für die Jugendhilfeplanung auf Landesebene in Sachsen-Anhalt⁷.

Sinnvoll wäre zudem, die **Medienbildung und den Kinder- und Jugendmedienschutz stärker mit der Präventionsarbeit gegen digitale sexualisierte Gewalt zu verzahnen**.

Zu Punkt 8)

Beteiligungsangebote für Kinder und Jugendliche müssen über das Grundschulalter hinaus verstetigt und weiterentwickelt werden. Sie stärken Selbstwirksamkeit, Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, Grenzen wahrzunehmen und zu wahren. Kinder und Jugendliche sammeln häufig schon im frühen Alter sexuelle Erfahrungen mit gleichaltrigen oder jüngeren Personen und sind sich dabei oft nicht der Strafbarkeit ihrer Handlungen bewusst⁸. Daher sollten **Aufklärungs- und Beteiligungsangebote auch die sexuelle Entwicklung im Jugendalter** thematisieren. Jugendliche müssen wissen, welche Verhaltensweisen strafrechtlich relevant sein können, um unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu vermeiden.

Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Belangen zu beteiligen. Sie sind in die Planung und Gestaltung von Angeboten einzubeziehen und müssen auch Möglichkeiten erhalten, eigenver-

⁷ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/Jugendhilfeplanung/2024_Bericht_Teilfachplan_erb_Kinder-_und_Jugendschutz_final_06.12.2024.pdf, Seite 94

⁸ https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Sexualdelikte/NvKindernUndJugendlichen/BLBSexualdelikteNvKindernUndJugendlichen2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2 Punkt 2.1.3

antwortlich Projekte planen und umsetzen zu können. Dafür sind sie bedarfsgerecht zu fördern – siehe auch Punkt 4.11 des Teilfachplans erzieherischer Kinder- und Jugendschutz für die Jugendhilfeplanung auf Landesebene in Sachsen-Anhalt⁹.

Zu Punkt 9)

Die Bemühung, Kindern und Jugendlichen aus ländlichen Regionen einen besseren Zugang zu Theaterpräventionsprojekten zu erleichtern, begrüßen wir sehr. Darüber hinaus sollten die Teilnahmekapazitäten für interessierte Einrichtungen erhöht werden. Neben der Bereitstellung von alternativen Beförderungsmöglichkeiten sollten auch dezentrale Angebote gefördert werden, etwa mobile Theaterprojekte oder Gastspiele in Schulen und Einrichtungen – ähnlich wie die Angebote der theaterpädagogischen Werkstatt¹⁰.

Das Präventionsprojekt „Trau dich!“ verfügt über ausreichend Personal für die Schulungen der Betreuungspersonen; die Schulungen werden derzeit online und ohne Teilnehmerbegrenzung an vier Terminen jährlich angeboten. Entscheidend ist, dass **Betreuungspersonen verpflichtend an vorbereitenden Schulungen teilnehmen**, um Kinder im Falle eigener Betroffenheit angemessen auffangen zu können.

Zu Punkt 10)

Generell sind **Eltern und Sorgeberechtigte eine der wesentlichsten Personengruppen zur Prävention sexualisierter Gewalt**. Hier können eine stärkere Kooperation von Schule und Jugendhilfe sowie der Ausbau der Elternarbeit in Schulen zentrale Aspekte sein¹¹.

Den Kinder- und Jugend-Kulturpreis des Landes (KJKP) unter das Motto „Kinderrechte“ zu stellen, ist für die Belange des Aktionsplans zu allgemein, denn der Artikel 34 zum Schutz vor sexuellem Missbrauch ist nur eines von 40 Kinderrechten in der UN-Kinderrechtskonvention¹².

Zu Punkt 13)

Die Einrichtung der gesetzlich vorgesehenen Vertretung aller jugendlichen Auszubildenden und dual Studierenden unter 18 Jahren nach § 72 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt¹³ und ergänzender Beschwerdestellen ist zu begrüßen. Sie gilt entsprechend für alle Dienststellen des Landes und schafft einen **institutionellen Anlaufpunkt, der um spezifische Beschwerde- und Beteiligungsrechte zum Thema Gewaltschutz** ergänzt werden sollte.

Zu Punkt 14)

Neben der stärkeren Vernetzung der Bereiche Kinderschutz/Frühe Hilfen mit der Familienbildung ist

9 https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/Jugendhilfeplanung/2024_Bericht_Teilfachplan_erb_Kinder-_und_Jugendschutz_final_06.12.2024.pdf, Seite 114

10 <https://www.tpwerkstatt.de/programme>

11 https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/Jugendhilfeplanung/2024_Bericht_Teilfachplan_erb_Kinder-_und_Jugendschutz_final_06.12.2024.pdf, Seite 56

12 <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

13 https://www.personalrat-online.de/sachsen_anhalt_landespersonalvertretungsgesetz_072

auch die **Zusammenarbeit mit den Institutionen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** sinnvoll und notwendig. Viele Themenfelder überschneiden sich und könnten durch abgestimmte Präventionsstrategien nachhaltiger bearbeitet werden. Empfehlenswert wäre eine verbindliche Kooperationsstruktur – etwa in Form einer Landesarbeitsgemeinschaft oder eines gemeinsamen Fachforums – zur Abstimmung von Konzepten und Maßnahmen.

Zu 1.3) Prävention - Fachkräfte gut ausbilden und regelmäßig weiterbilden

Qualifizierte und kontinuierlich fortgebildete Fachkräfte sind eine unverzichtbare Voraussetzung für wirksamen Gewaltschutz. Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen über fundiertes Wissen zu sexualisierter Gewalt, Schutzkonzepten und rechtlichen Rahmenbedingungen verfügen. Entscheidend ist dabei, dass Fortbildung und Supervision nicht als freiwillige Zusatzleistung verstanden werden, sondern als strukturell abgesicherter Bestandteil professioneller Arbeit.

Zu Punkt 18)

Die im Aktionsplan benannten Aufgaben der neuen „Fachstelle Kinderschutz“ setzt die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz bereits seit 2015 erfolgreich um – insbesondere durch Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Erstellung von Schutzkonzepten sowie Fachberatungen der hier benannten Zielgruppen. Eine **enge Abstimmung** dieser beiden landesweiten Strukturen ist daher unerlässlich, um zielführende Synergien gezielt anzustoßen. Die im Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Nr. 2019-(7)-19 geforderte **Vernetzung** sollte ausdrücklich berücksichtigt werden.

Zugleich ist auf eine **angemessene und dauerhafte Finanzierung** aller landesweit mit dem Thema befassten Fachstellen zu achten. Nur so können Beratungs- und Fortbildungsangebote verlässlich bereitgestellt werden.

Zu Punkt 19)

Die Herausforderung bei der Teilnahme an Fortbildungen ist in der Regel kein inhaltliches, sondern ein strukturelles Problem. Es gibt vielfältige Angebote zur Qualifizierung von Fachkräften und ehrenamtlich Engagierten. Deshalb müssen **personelle und finanzielle Ressourcen** so ausgestaltet werden, dass verbindliche, regelmäßige Fortbildungen trotz hoher Arbeitsbelastung, fehlender Vertretungsregelungen oder begrenzter Mittel genutzt werden können¹⁴.

Fortbildungsformate sollten flexibel, praxisnah und bedarfsgerecht gestaltet werden – z. B. durch Blended-Learning-Konzepte, kurze digitale Lerneinheiten und regionale Fachforen.

Zu Punkt 20)

Sensibilisierung und regelmäßige Auffrischung von Wissen zum Thema Schutzkonzepte sollten nicht nur in der kulturellen Bildung, sondern bei allen Trägern und Mitarbeitenden erfolgen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Eine **verpflichtende Grundschulung zur Prävention sexua-**

¹⁴ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/Jugendhilfeplanung/2024_Bericht_Teifachplan_erz_Kinder-_und_Jugendschutz_final_06.12.2024.pdf, Seite 82 ff.

lisierter Gewalt für alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzender Bereiche (Bildung, Freizeit, Kultur, Sport) sollte landesweit etabliert werden.

Zu Punkt 22)

Thematische **Fortbildungen für Auszubildende sind in allen Bereichen der Landesverwaltung** sinnvoll und notwendig, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Diese Schulungen sollten verpflichtend und praxisbezogen gestaltet werden, um Sicherheit im Umgang mit Grenzverletzungen und Verdachtsfällen zu gewährleisten.

Zu Punkt 23)

Beratungslehrkräfte und Schulpsycholog*innen sind unterschiedliche Professionen mit eigenen Aufgabenprofilen. Das Landesschulamt hält bereits vielfältige Fortbildungsangebote zur Prävention sexualisierter Gewalt für schulinterne Lehrkräfteschulungen vor¹⁵. Diese sollten künftig auch für die benannten Personengruppen systematisch geöffnet werden. Zudem begrüßen wir es sehr, auch die Kompetenzen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz weiter zu stärken. Hier ist eine **stärkere Integration des Themas in bestehende schulpsychologische Supervisions- und Beratungskonzepte** sinnvoll, um Prävention langfristig zu verankern.

Zu Punkt 24)

Wir sind als Servicestelle in die Aktualisierung der Handreichung „Krisenordner – Informationen und Handlungsleitfäden für Prävention und Intervention an den Schulen in Sachsen-Anhalt“ eingebunden und begrüßen die Überarbeitung zum Thema „Schutzkonzepte“.

Ein Schulprogramm, das lediglich allgemeine Aussagen zu einem positiven Schulklima¹⁶ enthält, reicht nicht aus. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt muss dezidiert explizit und strukturell verankert werden. Beispiele aus anderen Bundesländern – etwa aus dem Berliner Schulgesetz¹⁷ – zeigen, wie **Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtend in Schulprogramme integriert** werden können. Entsprechende gesetzliche Anpassungen im Landesschulgesetz Sachsen-Anhalt sind dafür notwendig.

Zu Punkt 25)

Neben den Fortbildungen des Landesjugendamtes bietet unter anderem die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz seit vielen Jahren zahlreiche Fortbildungen¹⁸ und Beratungen für Träger und Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt an. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Qualifizierung der Fachpraxis. Diese Arbeit sollte **verstetigt und bedarfsgerecht ausgebaut** werden. Eine **langfristige Finanzierung über projektunabhängige Mittel** wäre erforderlich, um Planungssicherheit und Qualitätsentwicklung zu gewähr-

15 https://www.bildung-lsa.de/informationsportal/lehrkraeftebildung/lehrkraeftefort_und_weiterbildung/abrufangebote.htm#abruf

16 https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Gesetze/Schulgesetz_des_Landes_Sachsen-Anhalt.pdf

17 <https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/schulgesetz/teil-ii-schulgestaltung/abschnitt-i-selbstaendigkeit-eigenverantwortung-qualitaetssicherung/sect-8-schulprogramm.php> § 8 Abs. 2

18 <https://www.servicestelle-jugendschutz.de/fortbildungen/>

leisten.

Zu Punkt 26)

Die über das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) gesetzlich geregelte **Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen sollte auf Schulen übertragen** werden (vgl. Punkt 24).

Für die Ausbildung von Kinderschutzfachkräften sollten ausreichend Lehrgänge angeboten werden. Zudem sind **landesweit einheitliche Qualitätsstandards für Ausbildung und Zertifizierung** notwendig. Da nicht alle ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte regelmäßig mit Kinderschutzfällen betraut sind, sind regelmäßige Austausche und Weiterbildungen zusammen mit anderen bereits qualifizierten Kinderschutzfachkräften sinnvoll, um sich zu Fällen zu verständigen, Netzwerke zu pflegen und über Veränderungen in der Beratungslandschaft informiert zu sein. Regelmäßige Fachaus-tausche, Supervision und gemeinsame Fortbildungen tragen zur Qualitätssicherung und Vernetzung bei.

Zu Punkt 27)

Juleica-Ausbildungen sind ein zentraler Baustein der Qualifizierung Ehrenamtlicher. Sie werden von verschiedensten Trägern angeboten. **Themen des Gewaltschutzes sollten dort verpflichtend** und – orientiert an den Schwerpunkten des Trägers – nach einem einheitlichen Grundcurriculum vermittelt werden. Um Barrieren zu vermeiden, sollten **Ehrenamtliche von Teilnahmekosten befreit und die Träger dafür finanziell vollständig ausgestattet** werden.

Zu Punkt 28)

In den Sportvereinen sollten Anreize für die Ausbildung von Kinderschutzbeauftragten geschaffen werden. Kleinere Vereine können sich dafür zusammenschließen und **Ressourcen bündeln**. Die Qualifizierung von ehrenamtlichen Beauftragten sollte – analog zur Juleica-Ausbildung, im Sport die Basisausbildung – kostenfrei sein. Zudem sollte die dauerhafte **Tätigkeit als Kinderschutzbeauftragte*r finanziell gefördert** werden, um Kontinuität sicherzustellen.

Zu Punkt 29)

Der Stundenanteil im Präventions-Fortbildungslehrgang für Polizeikräfte wurde bereits von von 8 auf 12 Lerneinheiten erhöht, um eine kindgerechte Vermittlung zu fördern. Dennoch verfügen Polizeifachkräfte in der Regel über keine pädagogische Ausbildung, die besonders bei sensiblen Themen erforderlich wäre. Außerdem steht der polizeilichen Prävention immer die Anzeigepflicht im Weg, so dass die Beamt*innen zwar über strafbewährtes Verhalten aufklären, aber nicht erzieherisch präventiv wie pädagogische Fachkräfte wirken können.

Zudem sollten auch jene Polizeikräfte, die Anzeigen aufnehmen, regelmäßig fortgebildet werden, um eine Schuldumkehr bei den von sexualisierter Gewalt Betroffenen (victim blaming¹⁹) und retraumati-

19 <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/victim-blaming-wenn-betroffenen-schuld-gegeben-wird/>

sierende Erfahrungen für Betroffene zu vermeiden.

Eine **strukturelle Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendhilfe und Fachberatungsstellen** wäre hier ein zielführender Schritt.

Zu Punkt 30)

Die Gestaltung praxisnaher **Informations- und Fortbildungsangebote für Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen** begrüßen wir ausdrücklich. In der Vergangenheit gab es unsererseits bereits einzelne Fortbildungen, die jedoch regelhaft erweitert werden müssen.

Zu Punkt 31)

Die Einführung einer Selbstverpflichtungserklärung für Ausbilder*innen, nicht wegen einschlägiger Straftaten in ein Ermittlungsverfahren involviert zu sein, ist **zusätzlich zur Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis sinnvoll**. Diese Regelung sollte einheitlich für alle Bereiche der Landesverwaltung gelten, in denen Jugendliche ausgebildet werden.

Zu 2) Zu Beratung und Hilfen

Ein **flächendeckendes, niedrigschwelliges und qualitätsgesichertes Netz von Beratungs- und Hilfsangeboten** ist eine zentrale Voraussetzung für wirksamen Schutz und Unterstützung Betroffener. Neben der individuellen Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien müssen auch institutionelle Strukturen, Fachkräfte und Bezugspersonen gestärkt werden, um angemessen reagieren zu können.

Zu Punkt 32)

Beratungs- und Hilfsangebote sollten sich nicht nur an von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und deren Eltern richten, sondern auch an **Gleichaltrige (Peers) und andere Personen, die im Prozess einer Mitteilung („Disclosure“)** einbezogen sind.

Studien zeigen, dass sich betroffene Minderjährige am häufigsten Gleichaltrigen²⁰ – teilweise unter Geheimhaltungspflicht – anvertrauen. Diese geraten dadurch in erhebliche Loyalitäts- und Belastungskonflikte und benötigen ebenfalls Unterstützung. Das Hilfesystem sollte diese Zielgruppe in ihren eigenen Herausforderungen und Konflikten ausdrücklich einbeziehen und Angebote entwickeln, die deren spezifische Situation berücksichtigen.²¹

Die Bekanntheit von Beratungsangeboten kann durch die **Schulung von Ehrenamtlichen** – etwa bei der Nummer gegen Kummer oder ähnlichen Hotlines – gestärkt werden. **Informations- und Sensibilisierungskampagnen** sollten zielgruppenorientiert erfolgen (z. B. über Social-Media-Formate für Jugendliche oder mehrsprachige Materialien für Eltern). Zudem ist es sinnvoll, **Peer-Sup-**

20 https://www.sexualaufklaerung.de/fileadmin/user_upload/02_FORUM/FORUM_deutsch/2025/Ausgabe_1/Forum_2025-1_Beitrags_10_peer-disclosure.pdf

21 https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Werkbuch_Peer-Disclosure.pdf

port-Strukturen modellhaft zu fördern, z. B. durch geschulte Ansprechpersonen in Jugendverbänden und -einrichtungen oder Schulen.

Zu Punkt 35)

Die im Rahmen des Landesaktionsplans PROGRESS beschriebene Netzstruktur zum Gewaltschutz nach der Istanbul-Konvention ist grundsätzlich positiv, deckt aber den spezifischen Bedarf von Kindern und Jugendlichen noch nicht hinreichend ab. Das bestehende **Netz spezialisierter Fachberatungsstellen ist regional sehr unterschiedlich ausgeprägt** und reicht insbesondere in ländlichen Gebieten nicht immer aus. Es sollten daher die **mobilen Angebote verstärkt** und zusätzliche, regional verankerte Präventions- und Beratungsangebote geschaffen werden, die sowohl Kinder als auch Bezugspersonen erreichen.

Zu Punkt 36)

Die Ombuds- und Beschwerdestellen an Hochschulen leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Der Anteil minderjähriger Studierender ist zwar gering, bundesweit betrug er im Jahr 2024 lediglich 0,13 Prozent²². Daher sollte der **Zugang zu Beratungs- und Schutzstrukturen für alle jungen Studierenden bis 27 Jahren** sichergestellt werden. Eine Ausweitung der Ombudsfunktion auf diese Zielgruppe wäre konsequent und würde den präventiven Charakter der Maßnahme stärken.

Täter*innenarbeit ist auch Opferschutz

Darüber hinaus gilt: Täter*innenarbeit ist immer auch Opferschutz. Übergriffige oder grenzverletzende Kinder und Jugendliche benötigen ebenso spezialisierte Unterstützungs- und Therapieangebote wie Betroffene. Entsprechende Einrichtungen – etwa das Kinder- und Jugendhilfswerk e. V.²³ in Gernrode – sollten bedarfsgerecht gefördert und landesweit zugänglich sein.

Auch Angebote für erwachsene Täter, wie ProMann²⁴, sollten neben der Interventions- auch eine präventive Komponente entwickeln können, um Rückfällen und erneuter Gewalt vorzubeugen.

Die von der Charité entwickelten Diagnose- und Therapieprogramme für Personen mit pädophiler Störung²⁵ sollten zudem für Jugendliche mit entsprechenden Neigungen geöffnet werden, um frühzeitig Hilfen vor dem Erstübergriff zu ermöglichen.

Diese Perspektive der Täter*innenprävention sollte explizit in den Aktionsplan aufgenommen werden; sie trägt wesentlich zur Gesamtstrategie des Opferschutzes bei.

²² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2024/PD24_14_p002.html

²³ https://www.kjh-w-gerode.de/NewSite/340_mibz.html

²⁴ <https://dfv-lsa.de/promann/>

²⁵ <https://kein-taeter-werden.de/>

Stellungnahme zum Entwurf „Aktionsplan Sachsen-Anhalt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“

Für Nachfragen zu unseren Ausführungen stehen wir gern für einen Austausch zur Verfügung.

Wir empfehlen generell, den aktuellen Teilfachplan erzieherischer Kinder- und Jugendschutz für die Jugendhilfeplanung auf Landesebene in Sachsen-Anhalt²⁶ im Aktionsplan zu berücksichtigen.

Über fjp>media

fjp>media ist der Verband junger Medienmacher in Sachsen-Anhalt. Gegründet durch Schülerzeitungsredakteur*innen vertritt der Verband seit 1991 die Interessen aller jungen Menschen, die selbstbestimmt an Online-Medien, Hörfunkprojekten, Video-Produktionen und bei Zeitungen arbeiten. In Magdeburg bietet fjp>media im Medientreff zone! neben einem offenen Angebot viele medienpädagogische Projekte für Kinder und Jugendliche sowie Multiplikator*innenenschulungen. Für junge Medieninteressierte organisiert fjp>media landesweit Workshops und Seminare rund ums Medienmachen. Mit der Beratungsstelle „Fairsprechen – Hass im Netz begegnen“ bietet fjp>media eine kostenlose Rechtsberatung und unterstützt Zivilcourage gegen Hass im Netz. Die Fachstelle Medienpause zur Prävention exzessiver Mediennutzung arbeitet mit jungen Menschen und ihren Bezugspersonen auf einen ausgewogenen und gesunden Medienkonsum hin.

Die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz von fjp>media steht Heranwachsenden, Familien und Fachkräften mit Information, Beratung und Bildungsangeboten zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Seite.

Kontakt: Servicestelle Kinder- und Jugendschutz von fjp>media
Dr. Katja Bach
Gareisstraße 15
39106 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 503 76 39
Mail: jugendschutz@fjp-media.de

²⁶ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/Jugendhilfeplanung/2024_Bericht_Teilfachplan_erz_Kinder-_und_Jugendschutz_final_06.12.2024.pdf